

Normen in Binnenmarkt-Verträgen

www.maschinenrichtlinie.de

www.maschinenbautage.eu

NORMEN ALS VERTRAGSGRUNDLAGE IM BINNENMARKTHANDEL

Der Handel mit Produkten ist im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) weitgehend harmonisiert. Über 30 EU-Richtlinien, die alle nach einem einheitlichen Konzept, dem so genannten „New Approach“, aufgebaut sind, regeln den freien Warenverkehr und schreiben formale und auch sicherheitstechnische Anforderungen an z.B. Maschinen und Maschinenanlagen, Elektroprodukte, Druckgeräte und Geräte, die in explosionsfähigen Atmosphären betrieben werden sollen (ATEX-Geräte) vor. Ohne die Einhaltung dieser in der Regel eher allgemein gehaltenen Anforderungen darf ein Produkt im EWR nicht gehandelt werden. Nur wenige Produkte sind demgegenüber europäisch noch nicht geregelt. Zuletzt hatte die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in 2009 noch vorhandenen Harmonisierungslücken (Bolzenschussgeräte, Baustellenaufzüge) in

ihren Anwendungsbereich aufgenommen.¹ Zeitgleich führte die von der EU-Kommission angestoßene Überarbeitung des "New Approach" zu einer weiteren Optimierung der verschiedenen Binnenmarktregelungen.² Inzwischen steht die Angleichung diverser Binnenmarktregelungen an die Grundsätze des EG-Beschluss 768/2008/EG kurz vor dem Abschluss.³ Die Überarbeitung der Druckgeräte-richtlinie 97/23/EG und der Gasgeräte-richtlinie 2009/142/EG „hinkt“ etwas hinterher, aber auch diese Richtlinien werden an den vorgenannten Beschluss angepasst.

¹ Richtlinie 2006/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) ABl. L 157 S. 24 ff.

² EG-VO 765/2008, ABl. L 218 S. 30 ff; EG-Beschluss 768/2008/EG, ABl. L 218 S. 82 ff

³ Vortrag Richard Lawson „NLF: Change of 9 Directives“, Maschinenbautage Köln 2013

NORMEN IN „BINNENMARKT-VERTRÄGEN“

Normen sind nicht nur im Binnenmarkt ein geeignetes und auch bewährtes Instrument des freien Warenverkehrs sondern auch im weltweiten Handel.

Ohne Standardisierung würde im täglichen Leben wenig zueinander passen. Normung öffnet Märkte: „Wer die Norm macht hat den Markt“. Weltweiter Handel wäre ohne einheitliche Standards nicht denkbar.

Allerdings darf dieser Umstand nicht dazu führen, Normen unbesehen vertraglich zu vereinbaren oder auch anzuwenden. Will man rechtssichere Verträge schließen, ist hier eine enge Zusammenarbeit zwischen Technikern, Einkauf und Vertrieb ist gefragt.

Inhalt

NORMEN ALS VERTRAGSGRUNDLAGE IM BINNENMARKTHANDEL.....	1
NORMEN IN „BINNENMARKT-VERTRÄGEN“.....	1
AUTOREN.....	2
BEDEUTUNG DER NORMEN.....	4
PRODUKTSPEZIFIKATION MITTELS NORMEN.....	4
SPIELRAUM FÜR KUNDENWÜNSCHE	5
FAZIT	6

AUTOREN



Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann,
www.maschinenrichtlinie.de



Dipl.-Ing. Dirk Moritz



RegDir Joachim Geiß, BMWi

Stand 24. September 2013

MASCHINENBAUTAGE KÖLN 2013

Die Woche rund um die Maschinenrichtlinie

Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann
www.maschinenrichtlinie.de

RA Carsten Laschet
Sozietät Friedrich Graf von
Westphalen & Partner



TERMIN

22. – 25.
OKTOBER
2013
in Köln



CE

22. Oktober
MASCHINENRECHTSTAG

Komprimiertes Wissen rund
um das Maschinenrecht.

Compliance im Bau, Handel,
Umbau und Betrieb von
Maschinen und Anlagen.

Von Juristen für Juristen,
Geschäftsführer, ...

23. – 24. Oktober
MASCHINENRICHTLINIE

Die Konferenz rund um die
Maschinenrichtlinie.

Maschinen und Anlagen
herstellen, handeln, umbauen.

Praktische Lösungen für den
Hersteller im europäischen
Binnenmarkt

25. Oktober
WORKSHOPS

- Maschinen- und Anlagen
CE-konform beschaffen
- Marktüberwachung



Weitere Informationen auf
www.maschinenbautage.eu

CE

BEDEUTUNG DER NORMEN

In diesem Konzept kommt den technischen Normen eine große Bedeutung zu. Die Einhaltung so genannter harmonisierter Normen⁴ durch den Hersteller löst nämlich die Vermutung aus, dass dieser die grundlegenden Anforderungen des EU-Rechts eingehalten hat. Aus dieser Vermutungswirkung resultiert für den Hersteller gegenüber der Marktüberwachungsbehörde eine Umkehr der Beweislast. Die Marktüberwachungsbehörde muss dem Hersteller also im Streitfall nachweisen, dass das Produkt nicht den grundlegenden Anforderungen entspricht, obwohl dieser eine harmonisierte Norm eingehalten hat. Das bedeutet für die Behörde, sie muss parallel die betreffende harmonisierte Norm mittels eines formellen Einwands „angreifen“.

Auch im Bereich der Produkthaftung ist die Konstruktion und Fertigung nach Normen nicht ohne Bedeutung. Wird ein Produkt normenkonform und damit in Übereinstimmung mit den in der Norm festgelegten grundlegenden Sicherheits-

und Gesundheitsschutzanforderungen gebaut, so schließt dies zwar eine Produkthaftung des Herstellers nicht aus. Es bringt ihm jedoch insoweit Erleichterungen im Produkthaftungsprozess, als der Prozessgegner regelmäßig gezwungen sein wird, behauptete Sicherheitsmängel begründeter darzulegen.⁵

Nicht nur im europäischen Binnenmarkt, auch im weltweiten Handel, in dem es nicht wie im EWR⁶ einheitliche behördliche Produkthanforderungen gibt, spielen technische Normen schon lange eine herausgehobene Rolle. Insbesondere im Bereich der elektrotechnischen Produkte ist bereits heute eine große Zahl der europäisch harmonisierten Normen identisch mit den Normen der IEC⁷. Daher weist auch die WTO⁸ im Rahmen ihrer Bemühungen weltweite Handelshemmnisse abzubauen, der internationalen Normung eine Schlüssel-funktion zu.⁹ Technische Normen sind im internationalen Warenverkehr oft die einzige gemeinsame Basis für Hersteller und Käufer. Die

rechtliche Situation hinsichtlich der anzuwendenden Vorschriften für das Inverkehrbringen muss dann im Einzelfall - häufig mühsam - geklärt werden.

PRODUKTSPEZIFIKATION MITTELS NORMEN

Hersteller verweisen regelmäßig auf technische Normen, denen ihr Produkt entspricht / entsprechen soll. Auch Käufer spezifizieren ihre Anforderungen an Produkte gegenüber dem Verkäufer in Bestellungen, im Lastenheft, in Ausschreibungen, ... über technische Normen.¹⁰ Hierfür gibt es mehrere Gründe:

- **Einfache und klare Produktspezifikation**
Man vermeidet eigene Angaben hinsichtlich technischer Detailanforderungen an die Produkte, da ja vieles schon in Normen umfassend geregelt ist.
- **Werbeeffekt**
Mit der Aussage: „Das Produkt ist normenkonform.“ wird eine gewisse Qualität suggeriert.
- **"Normengläubigkeit"**
Im Rahmen der Techniker-Ausbildungsgänge werden Produkthanforderungen in

⁵ vgl. näher Geiß/Doll, Kommentar zum GPSG, § 4 Kohlhammer Verlag

⁶ EWR: Europäischer Wirtschaftsraum

⁷ IEC: International Electrotechnical Commission

⁸ WTO: World Trade Organisation

⁹ WTO: Technical Barriers to Trade Agreement (TBT Agreement)

¹⁰ Siehe Dannecker/Ostermann in „Maschinenrichtlinie 2006/42/EG - „Regelungslücken“ privatvertraglich ausgleichen. Was Verkäufer und Einkäufer beachten müssen“

⁴

<http://www.maschinenrichtlinie.de/maschinenrichtlinie/neue-mrl-2006-42-eg/harmonisierte-normen/>

der Regel nur in Zusammenhang mit Normen angesprochen. Deren rechtliche Einbindung wird häufig nicht oder nur unzureichend dargestellt. Nicht zuletzt das Ausbildungssystem trägt deshalb zu der "Normengläubigkeit" bei, da man das ja so gelernt hat. Öffentliches Recht und hier insbesondere das Binnenmarktrecht ist bei vielen Technikern - immer noch - kein Thema.

- **Rechtssicherheit**

Ein wichtiger Grund zur Angabe / Vereinbarung von Normen ist das damit verbundene vermeintliche „Mehr an Rechtssicherheit“. Nicht zuletzt das EU Recht mit seiner Konformitätsvermutung bei Anwendung bestimmter harmonisierter Normen (s. o.) hat den Stellenwert der technischen Normen noch einmal erhöht. Das Inverkehrbringensrecht und in diesem Zusammenhang die tatsächliche rechtliche Stellung der technischen Normen ist den Marktteilnehmern dabei aber häufig unklar.

Die im Einzelfall zutreffenden Normen sind jedoch zumindest auf der Käuferseite nicht immer bekannt. Aus dieser Verlegenheit heraus kommt es dann zu Vertragsformulierungen des Käufers wie:

Der Hersteller hat alle einschlägigen Normen einzuhalten.

Eine eher unglückliche Forderung, denn welche Normen das im konkreten Einzelfall genau sind, liegt nicht immer auf der Hand. Selbst wenn man eine bestimmte Norm als grundsätzlich anwendbar identifiziert, muss diese nicht - zumindest nicht in allen Punkten - einschlägig sein. Was ist z. B., wenn im Lastenheft Anforderungen enthalten sind, die einer eigentlich zutreffenden Norm zuwiderlaufen, was ja auf Grund des freiwilligen Charakters der Normen durchaus zulässig ist. Ist diese Norm dann noch - für den restlichen Teil - einschlägig? Oder welche Norm soll herangezogen werden, wenn mehrere Normen zur Auswahl stehen, die denselben Sachverhalt regeln, wie z.B. im Bereich der Steuerungen für Maschinen. Darüber kann und wird man sich sicherlich streiten. **Deshalb ist es im Rahmen der Rechtsklarheit unbedingt erforderlich, keine pauschalen "Rundumschläge" in Bezug auf die zu vereinbarenden Normen vorzunehmen, sondern ganz konkret die richtigen technischen Normen zu ermitteln und im Vertrag festzuhalten.** Nur dann weiß der Hersteller, was der Kunde

von ihm erwartet bzw. der Kunde was er vom Hersteller zu erwarten hat und es kommt bei der Abnahme von z.B. Maschinen oder Druckgeräten nicht zu unliebsamen Überraschungen.

SPIELRAUM FÜR KUNDENWÜNSCHE

Oft wird vom Verkäufer wie vom Käufer oder anders ausgedrückt vom Hersteller und Betreiber vergessen, zu hinterfragen, ob vereinbarte technische Normen im konkreten Einzelfall überhaupt richtig passen. Es ist durchaus normal, dass vom Hersteller grundsätzlich angewandte Normen hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Verwendung des Produktes nicht mit den konkreten Käuferanforderungen übereinstimmen. Die Probleme mit Bearbeitungszentren, wo in der einschlägigen C Norm die von vielen Betreibern benötigte Betriebsart „*Prozessbeobachtung*“ fehlt, sind ein gutes Beispiel dafür. Passt der Kunde nicht auf, bekommt er ein Produkt, das zwar vertragskonform ist, weil die entsprechende Norm zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart wurde, das aber nicht seinen tatsächlichen Anforderungen entspricht. Der Kunde kann sich dann überlegen, ob er mit einer evtl. eingeschränk-

ten Nutzung „leben kann“ oder ob ggf. teure Nachbesserungen durchgeführt werden sollen.

Dabei verlangen die Binnenmarktvorschriften nicht zwingend die Einhaltung bestimmter Normen. Alleini-ger rechtlicher Maßstab sind die in der jeweiligen Richtlinie enthaltenen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen. Allerdings dokumentiert sich eine Konkretisierung dieser Anforderungen regelmäßig in harmonisierten Normen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung den geforderten Stand der Technik widerspiegeln sollen. Diese Normen sind dabei kein „Gesetz“. Die rechtlichen Anforderungen lassen dem Hersteller somit Spielraum, damit er Kundenwünschen nachkommen kann, solange die von ihm erreichte Sicherheit im "grünen Bereich" der jeweiligen Richtlinie liegt. Zur Festlegung dieses "grünen Bereichs" sollte er die Festlegungen der Normen als Maßstab heranziehen. Technische Normen

treten allerdings im Zweifel hinter die rechtlichen Anforderungen zurück, d.h. Normen können Rechtsvorschriften näher konkretisieren aber niemals verdrängen. So kann das Fehlen einer benötigten Funktion des Produktes in einer Norm nicht dazu führen, dass diese Funktion dann nicht in der Praxis realisiert wird. Das Rechtssystem des Binnenmarktes ist gerade darauf ausgelegt, dass innovative Lösungen außerhalb der durch Normen „geregelten“ Welt möglich sind. Alles andere würde Stillstand in der Entwicklung bedeuten.

FAZIT

Normen sind mit Sicherheit ein geeignetes und auch bewährtes Instrument des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt und auch im weltweiten Handel. Ohne Standardisierung würde im täglichen Leben wenig zueinander passen. Normung öffnet Märkte: „Wer die Norm macht hat den Markt“. Weltweiter Handel wäre ohne einheitliche Standards

nicht denkbar. Allerdings darf dieser Umstand nicht dazu führen, Normen unbezogen vertraglich zu vereinbaren oder auch anzuwenden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Technikern und Kaufleuten und zwar sowohl im Einkauf wie auch im Verkauf ist hier gefragt. Es ist dringend anzuraten, dass Verkäufer und Käufer in ihren Verträgen mit dem Instrument „Normen“ sorgsam umgehen und nur solche Normen vereinbaren, die auch passen. Ggf. müssen Abweichungen formuliert werden. Käufer wie auch Verkäufer sollten sich immer bewusst machen, dass der Gesetzgeber die Anwendung von Normen zwar fördert, indem er ihnen im Rechtssystem eine besondere Rolle zuweist (Vermutungswirkung), ihre zwingende Anwendung jedoch in der Regel nicht verlangt.

Zusammengestellt von

Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann

www.maschinenrichtlinie.de